

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 25

Mittwoch, den 31. März

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Insertate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitionzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Verkauf von Herren- und Damenstoffen!

Die seiner Zeit beschlagnahmten Stoffe sind durch Beschluß des Landgerichts dem Besitzer freigegeben worden. Der Kreis hat die Gelegenheit benützt und die Stoffe nach Freigabe von dem Eigentümer im Interesse der Kreisbevölkerung erworben. Die Ware gelangt ohne Bezugsschein zum Verkauf. Der Verkauf erfolgt im Kreishause (Erdgeschos) Eingang Luisenstraße, des Werktages von 8^{1/2} Uhr vormittags bis 12^{1/2} Uhr mittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags.

Belgard, den 26. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung für Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

Vom 1. April 1920 ab treten nachstehende Höchstpreise je Ztr. in Kraft:

	Erzeugerhöchstpreis Mk.	Großhandels- höchstpreis Mk.	Kleinhandels- höchstpreis Mk.
Weißkohl	8,25	13,25	17,50
Rotkohl	11,75	19,25	25,50
Wirsingkohl	11,25	18,25	24,50
Grünkohl	12,—	18,—	24,—
Rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten	8,75	13,—	18,—
gelbe Möhren	6,75	11,—	16,—
weiße Möhren	4,75	9,—	13,—

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung, sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung (einmieten, einfellern oder dergl.). Die Erzeugerhöchstpreise sind ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Klein- und Großhandelspreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Preisbekanntmachung vom 25. 2. 1920 wird aufgehoben.

Stettin, den 23. März 1920.

Der Oberpräsident. Provinzialgemüsestelle.

In Vertretung: von Waldow.

Veröffentlicht.

Belgard, den 27. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Verfahren beim Abschneiden der Zucker- und Lebensmittelpflanzen-Abchnitte.

Es ist mehrfach beobachtet worden, daß einzelne Handelsstellen von den ihnen vorgelegten Karten die sämtlichen Bezugsabschnitte auf einmal abschneiden. Es ist dies Verfahren völlig unzulässig. Ich mache die Handelsstellen darauf aufmerksam, daß von den vorgelegten Karten stets nur der angeforderte Abschnitt abgetrennt werden darf.

Belgard, den 30. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Butterfässer und Zentrifugen!

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß bei den Milchlieferanten die Zentrifugen und sonstigen Buttergerätschaften trotz der früheren ordnungsmäßigen Festlegung inzwischen wieder freigelegt worden sind. Ich habe bis jetzt von einer Bestrafung der betr. Besitzer der Zentrifugen und Buttergerätschaften abgesehen. Sollte bei einem Milchlieferanten auch jetzt noch die Zentrifuge oder Buttergerätschaften nicht ordnungsmäßig festgelegt sein, dann ersuche ich dies sofort dem betr. Ortsvorsteher zu melden, damit die Festlegung durch den Ortsvorsteher oder den zuständigen Gendarmeriewachmeister erfolgen kann. Vom 10. April d. Js. ab werde ich durch die zuständigen Herren Gendarmeriewachmeister eine Revision darüber vornehmen lassen, ob sämtliche Buttergerätschaften bei den Milchlieferanten ordnungsmäßig festgelegt sind. Wo dies nicht der Fall ist, muß die Bestrafung des betr. Milchlieferanten erfolgen.

Die Herren Gendarmeriewachmeister und die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, besonders streng darauf zu halten, daß bei Milchlieferanten die Zentrifugen und Buttergerätschaften ordnungsmäßig festgelegt sind. Werden nach dem 10. April nicht ordnungsmäßig festgelegte Zentrifugen und Buttergerätschaften angetroffen, dann ersuche ich mir dies sofort unter Mitteilung des betr. Besitzers zu berichten.

Belgard, den 23. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: von Oppenfeld.

Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen.

Die Abgabe von Zentrifugen und Buttermaschinen sowie auch Teile u. Ersatzstücke von solchen an Milchzeuger, dessen Familienangehörige oder Beauftragte darf nur gegen Beibringung eines von mir auszustellenden Bezugsscheins erfolgen. Bei Abgabe und Erwerb der genannten Maschinen zwischen Fabrikanten und Händlern (Großhändlern und Wiederverkäufern) ist die Beibringung des Bezugsscheins nicht erforderlich.

Es ist verboten, in Zeitungen oder üblichen Druckschriften Zentrifugen oder Buttermaschinen zur Veräußerung oder Benutzung anzubieten und solche in Schaufenstern auszustellen. Der Handel mit Zentrifugen und Buttermaschinen im Umherziehen ist ebenfalls verboten.

Da zu meiner Kenntnis gekommen ist, daß die Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 24. September 1917 (Kreisblatt Seite 288) über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen nicht mehr überall beachtet wird, bringe ich die wichtigsten Bestimmungen dieser Bekanntmachung nochmals zur allgemeinen Kenntnis und ersuche um genaueste Beachtung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden und die Herren Gendarmereiwachtmmeister haben auf die Beachtung der Bestimmungen genau Obacht zu geben, eine Nachprüfung der in Frage kommenden Geschäfte vorzunehmen und in kurzen Zwischenräumen zu wiederholen. Soweit Zentrifugen und Buttermaschinen sich vorfinden, die nicht ordnungsmäßig belegt sind, wird gegen die Geschäftsinhaber strafrechtlich vorgegangen werden.

Jede Zuwiderhandlung ist mir schriftlich zu melden.
Belgard, den 25. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kartoffellieferung.

Telegramm aus Opladen vom 23. März 1920.

Kreis Ausschuß Belgard.

Da Witterung völlig frostfrei, bitte dringendst um beschleunigte Verladung gesunder Speisekartoffeln. Notstand größer als je, da auch andere Lebensmittel knapper. Bitte Drahtantwort, wann bestimmt Verladung.

Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 26. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Telegramm aus Charlottenburg vom 24. März 1920.

Kreis Ausschuß Belgard.

Sendet sofort Kartoffeln nach Charlottenburg, da Not groß. Drahtet, wieviel Wagen in dieser Woche abgehen.

Magistrat Charlottenburg.
Kartoffelversorgung.

Veröffentlicht.

Belgard, den 24. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Telegramm aus Berlin vom 25. März 1920.

Kreis Ausschuß Belgard.

Nachdem hiesige Verhältnisse wieder geordnet, bitten dringend zur weiteren Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe uns durch Kartoffellieferung stärkstens zu unterstützen. Bisher kaum Kartoffeleingänge. Bitten daher dringend, Kartoffelverladungen verstärken und beschleunigen.

Magistrat Berlin, Kartoffelversorgung.

Veröffentlicht.

Ich bitte die Landwirte, die Kartoffelverladung nunmehr in verstärktem Maße wieder aufzunehmen, da sonst wieder mit größeren Unruhen zu rechnen ist.

Belgard, den 26. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Zucker.

Die Zuckernachweisungen über den Zuckerverkauf im Monat März 1920 sind mir von den Handelsstellen spätestens bis zum 5. April einzureichen. Auf pünktliche Innehaltung des Termins mache ich die Handelsstellen besonders aufmerksam.

Belgard, den 29. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Auf den April-Abschnitt der Vollzuckerkarte des Kreises Belgard werden entgegen dem Ausdruck von 700 Gramm

nur 500 Gramm Zucker

und auf den April-Abschnitt der Kinderzuckerkarte entgegen dem Ausdruck von 300 Gramm

400 Gramm Zucker

ausgegeben.

Belgard, den 29. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Nachstehend bringe ich den VI. Nachtrag zu der Sitzung für die Sparkasse des Kreises Belgard in Belgard vom 18. Dezember 1919/17. Januar 1920, wie er vom Kreistage beschlossen und vom Herrn Oberpräsidenten zu Stettin bestätigt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

VI. Nachtrag.

In § 3 erhält der Absatz 1 an Stelle des bisherigen folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung wird durch einen Vorstand geführt, welcher aus dem jedesmaligen Landrat des Kreises als Vorsitzenden und 3 Beisitzern, welche letztere auf die Dauer von 6 Jahren von dem Kreistage gewählt werden, besteht. Zum Beisitzer ist jeder unbescholtene Kreiseingeseffene wählbar. Für die Beisitzer wählt der Kreistag 3 Stellvertreter.“

Belgard, den 18. Dezember 1919.

Der Kreis Ausschuß.

(Siegel)

gez. Dr. Ahrendts.

Vorstehender VI. Nachtrag vom 18. Dezember 1919 zur Sitzung der Sparkasse des Kreises Belgard vom 18./23. Dezember 1903 wird hiermit bestätigt.

Stettin, den 17. Januar 1920.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: gez. Unterschrift.

Dieser Nachtrag tritt am 1. März 1920 in Kraft und findet von da ab auch für alle seitherigen Sparere Anwendung, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 17 gekündigt bzw. zurückgezogen haben.

Belgard, den 25. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Landrat. Dr. Ahrendts.

Kreiszuschüsse.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch Kriegsfamilienunterstützungen bzw. Kreiszuschüsse auszahlen, ersuche ich um möglichst **umgehende** Anzeige darüber, wieviel im Monat März d. Js. verauslagt worden ist

a) an Kreiszuschüssen auf Grund der im November 1917 ergangenen Bestimmungen (auf dem Lande 3 M und in den Städten 5 M pro Person und Monat)

b) an erhöhten Kreiszuschüssen auf Grund der im Jahre 1918 ergangenen Bestimmungen (pro Person und Monat 3 M).

Die hierzu erforderlichen Formulare lasse ich den Magistraten, sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern der noch in Frage kommenden Ortschaften zugehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Anzeigen mir **bestimmt bis zum 8. April d. Js. spätestens** einzureichen sind, da ich bis zum 10. desselben Monats dem Herrn Regierungspräsidenten Bericht zu erstatten habe.

Belgard, den 29. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

Der Herr Oberpräsident teilt mir heute telegraphisch mit, daß der Herr Major Banke morgen Belgard verläßt.

Belgard, den 29. März 1920.

Der Landrat. Dr. Ahrendts.

Bekanntmachung.

Es herrschen offenbar Unklarheiten über die Stellung des Militärs bei der Kapp'schen Gewaltregierung. Ich gebe daher nachstehend 2 Schreiben des Garnisonkommandos zur Kenntnis, aus denen ersehen werden kann, welche Stellungnahme das Militär während dieser Zeit eingenommen hat.

Garnison-Kommando

Igb. Nr. 249/20.

Belgard, den 13. März 1920.

Die bisherige Regierung in Berlin ist gestürzt. Generallandschaftsdirektor Kapp hat die Geschäfte des Reichskanzlers übernommen, General der Infanterie von Lüttwitz ist Oberbefehlshaber. Die Truppen in Berlin stehen hinter der neuen Regierung. Ich habe auf Anweisung des Wehrkreis Kommandos II die vollziehende Ge-

walt übernommen. Öffentliche Versammlungen bedürfen der Genehmigung, die beim Garnisonkommando einzuholen ist. Jede Äußerung in der Presse gegen die neue Regierung ist untersagt.

gez. Banke.

An Landratsamt Belgard.

Garnison-Kommando
Tgb. Nr. 1620. Pers.

Belgard, den 16. März 1920.

Herrn Landrat Dr. Ahrendts.
Hochwohlgeboren.

Gestern und heute ist lebhafter Verkehr mit dem Arbeiterrat beim Landratsamt beobachtet. Ich habe daraus den Eindruck gewonnen, daß der dortige Arbeiterrat der Vorbereitung und Leitung des jetzt ausgebrochenen Streiks nicht fernsteht. Dem Herrn Landrat scheinen die Möglichkeiten zu fehlen, dem wirksam entgegenzutreten. Deswegen habe ich den Herrn Major von Hellermann beauftragt, dem Herrn Landrat zur Seite zu treten, um ihn in der Ausführung der Anordnungen der neuen Regierung zu unterstützen. Alle Anordnungen des Landrats bedürfen seiner Zustimmung. Bei Meinungsverschiedenheiten behalte ich mir die Entscheidung vor.

Ich erwarte, daß auch der Landrat alle Mittel anwenden wird, um den ausgebrochenen Streik schnellstens zu beenden und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen.

Die Wache im Kreishaus hat den Anweisungen des Major von Hellermann Folge zu leisten.

Garnisonkommando.
gez. Banke, Major

Nachstehender Vorfall wird zum Verständnis auch nicht wesentlichen beitragen:

Ich hatte anlässlich eines Telegramms des Oberpräsidenten, in welchem er mitteilte, daß die Zwangswirtschaft weiter bestehe, auf Veranlassung des mir übergebenen Majors noch einen Aufruf allgemeiner Natur an die Landwirte gerichtet, in dem ich sie aufforderte, sofort mit allen Mitteln dem schwer ringenden Vaterlande das so notwendige Brotgetreide usw. zu liefern. In diesem Aufruf kam der Satz vor, „die Behörde tut nach wie vor ihren Dienst im Interesse des Vaterlandes“. Nicht nur, daß der Major von Hellermann das Telegramm des Oberpräsidenten dahin abänderte, daß er das Wort „vorläufig“ einschob, mutete er mir außerdem auch zu, dem oben erwähnten Satz die Worte „für die neue Regierung“ einzufügen. Dagegen habe ich mich gestraubt, worauf der Satz ganz gestrichen wurde.

Ich habe den der Regierung Ebert vor ungefähr 14 Tagen geleisteten Eid gehalten.

Belgard, den 29. März 1920.

Der Landrat.

Betriebsrätegesetz.

Das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar d. Js. — abgedruckt in Nr. 26 des Reichsgesetzblattes — muß überall schleunigst durchgeführt werden. Demgemäß müssen auch für alle landwirtschaftlichen Betriebe die erforderlichen Wahlen vorgenommen werden und zwar ist zunächst ein aus 3 Wahlberechtigten bestehender Wahlvorstand zu bilden. Bei der erstmaligen Wahl erfolgt diese Wahlvorstandsbildung durch den Arbeiterausschuß und soweit ein solcher nicht vorhanden ist, durch den Angestelltenausschuß. Sind beide Ausschüsse nicht vorhanden, so hat der Arbeitgeber einen aus den 3 ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Dieser Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Indem ich des Weiteren auf obengenanntes Gesetz hinweise, ersuche ich die Betriebsinhaber, die Wahlen zu den Betriebsräten, wo sie noch nicht erfolgt sind, möglichst bald vornehmen zu lassen.

Die Ortsvorstände wollen in ihren Bezirken das Weitere veranlassen.

Belgard, den 29. März 1920.

Der Landrat.

Betrifft Erwerbslosenfürsorge.

Zum Bericht vom 12. d. Mts. — Nr. 1. A. 6. —

Nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 muß bei völliger Erwerbslosigkeit mindestens eine Unterstützung in Höhe des nach der R.-B.-D. festgesetzten Ortslohns gezahlt werden. Dabei dürfen die Höchstsätze des Absatz 4 überschritten werden.

In meinem Erlasse vom 28. v. Mts. war gesagt, daß die Höchstsätze „in allen Fällen für die Familienzu-

schläge von Bedeutung“ seien, d. h. es sind im Höchsfalle nur die für die jeweilige Ortsklasse zugelassenen Familienzuschläge zu zahlen, auch wenn der Ortslohn die Höchstsätze übersteigt. Demnach dem Absatz 1 ist der Ortslohn als Unterstützungsbetrag für Familienhäupter lediglich „angemessen“ zu erhöhen; eine ziffermäßige Grenze für die Familienzuschläge ist hier nicht vorgesehen.

Der Absatz 5 bestimmt nur eine Höchstgrenze für den Fall, daß die Familienzuschläge insgesamt das 1½fache der etwa dem erwerbslosen Familienvorstand gewährten Unterstützung übersteigen.

Berlin W. 66, den 26. Februar 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Abschrift übersende ich in Verfolg meiner Verfügung vom 11. Januar und 12. Februar d. Js. Nach diesem Erlasse sind also Höchstsätze für den Fall, daß der als Mindestunterstützung nach § 9 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 zu zahlende Ortslohn die Höchstsätze des § 9 Absatz 4 übersteigt, nicht festgesetzt. Ich bestimme aber, daß in dem bezeichneten Fall eine über die vom Oberversicherungsamt aufgestellten Sätze der Ortslöhne hinausgehende Erwerbslosenunterstützung nicht gewährt werden darf.

Köslin, den 18. März 1920.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Schneider.

Beröfentlicht.

Ich nehme außerdem Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 10. 3. 1920 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 22 für 1920).

Belgard, den 27. März 1920.

Der Landrat.

Bei der Berichterstattung über die Zahl der Erwerbslosen und die Höhe der gezahlten Unterstützungen sind Zweifel aufgetaucht, welche Personen unter „Hauptunterstützungs-“ und welche Personen „Zuschlagsempfänger“ zu verstehen sind. Der Herr Arbeitsminister hat in dieser Frage folgende Entscheidung getroffen:

Unter „Hauptunterstützungsempfänger“ sind alle unterstützten Erwerbslosen zu verstehen, für deren Person die Unterstützung nicht als Familienzuschlag gewährt wird, daher auch solche Erwerbslosen, die nach den §§ 6a Abs. 1, 9, Abs. 2 oder 12 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge nur einen Teilbetrag der sonst üblichen Unterstützung beziehen. „Zuschlagsempfänger“ sind diejenigen Angehörigen, für die Familienzuschläge im Sinne der Reichsverordnung geleistet werden.

Ich ersuche diese Entscheidung bei den künftigen Berichten zu beachten, und mache noch besonders darauf aufmerksam, daß auch die Zuschlagsempfänger nach Geschlechtern zu trennen sind. Die Zuschlagsempfänger nach Frauen und Kindern zu trennen, wie es einige Kreis Ausschüsse in ihren bisherigen Berichten getan haben, ist ungenau und unstatthaft.

Köslin, den 7. März 1920.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Wolff.

Beröfentlicht.

Belgard, den 27. März 1920.

Der Landrat.

Stettin, den 29. März 1920.

Ueber Zahlung der DienstleistungsentSchädigung für aufgebote e. w. ergeht in etwa 14 Tagen besondere Verfügung der Zentralstelle. Bis dahin muß Zahlung ausgesetzt werden, wenn nicht militärische Kassen oder Kreis oder Magistrat zur vorschußweisen Zahlung gem v w 6082 Ziffer 12 a bereit sind. Erstattung durch Zentralstelle kann zugesichert werden.

Oberpräsidium.

Bekanntgegeben.

Belgard, den 29. März 1920.

Der Landrat.

Käude.

Nachdem sich unter den Pferden des Rittergutes Volkow innerhalb der letzten 6 Wochen keine verdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschristmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Käude als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 24. März 1920.

Der Landrat.

Persönliches.

Herr Hermann Krönig zu Gr. Poplow ist zum Nachwächter und Gemeindevoten für Gr. Poplow Gemeinde bestellt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 26. März 1920.

Der Landrat.

Die vom Kreistage vorgenommene Wahl des Rentmeisters von Glasenapp in Schmenzin zum Amtsvorstellvertreter des Amtsbezirks Schmenzin ist vom Herrn Oberpräsidenten bestätigt worden.

Belgard, den 26. März 1920.

Der Landrat.

Der Altstifter Albert Münchow zu Kösternitz hat das Amt als Schiedsmann im I. ländlichen Bezirk niedergelegt.

Die Schiedsmannsgeschäfte dieses Bezirks werden bis auf Weiteres von dem Stellvertreter, Herrn Altstifter August Klug—Silesen geführt.

Die Ortsvorstände zu Gr. und Kl. Pantnin, Alt- und Neukülitz, Buchhorst, Redlin, Kösternitz, Pustchow, Silesen, Bulgrin, Butzke, Pumlow und Darkow wollen Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.

Belgard, den 29. März 1920.

Der Landrat.

Ich ersuche in noch höherem Maße, als es bisher geschehen ist, Ihr Augenmerk zu lenken auf die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in geeignete Arbeitsstellen. Die durch die Gesetzgebung, insbesondere durch die sogenannte Einstellungsverordnung vom 3. September 1919 gebotene Möglichkeit, für Kriegsteilnehmer, also auch für Kriegsbeschädigte, zwangsweise Arbeitseinstellung frei zu machen, reicht meines Erachtens nicht aus, den gerechten und verständigen Wünschen der Kriegsverletzten nach lohnender Arbeit in ausreichender Weise zu entsprechen. Es bedarf vor allen Dingen noch weitgehenderen Wohlwollens und weitgehenderer Rücksichtnahme von Seiten der Unternehmer, wenn die ungünstige wirtschaftliche Lage der Kriegsbeschädigten, die durch Zahlung höherer Renten und Unterstützungen allein nicht gehoben werden kann, wirksam und dauerhaft gebessert werden soll.

Ich verkenne nicht, daß die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in Arbeitsstellen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft zunächst gewisse Schwierigkeiten macht. Der geringere Grad der Leistungsfähigkeit wird namentlich im Vergleich zu den gestellten Lohn- und Gehaltsansprüchen, die aber naturgemäß bei Kriegsbeschädigten nicht bescheidener sein können als bei anderen Arbeitnehmern und Angestellten, oft ein Hindernis sein für die Einstellung oder wenigstens für eine dauernde und für beide Teile erspriessliche Beschäftigung. Indessen bitte ich die Unternehmer und insbesondere auch die Landwirte ihres Bezirks darauf aufmerksam machen zu wollen, daß auch das Gefühl der Kränkung bei den Kriegsbeschädigten, die ihre Gesundheit im Kriege geopfert haben und sich nun wegen ihrer geminderten Arbeitskraft als Arbeiter geringerer Klasse behandelt sehen von den Unternehmern und allen denen, die um Beschäftigung Kriegsverletzter angegangen werden, beachtet und berücksichtigt werden muß. Wenn für die besonders schlimme Lage, die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse und die gerechtfertigten Ansprüche der Kriegsbeschädigten erst das rechte Verständnis erweckt sein wird und wenn alle Unternehmer mit gutem Willen und Entgegenkommen die Wünsche der Kriegsverletzten nach Arbeit und Beschäftigung zu erfüllen suchen werden, so habe ich keinen Zweifel an der Möglichkeit einer Unterbringung der meisten Beschädigten und einer angemessenen Entlohnung. Ich bin der Ansicht, daß sich überall, in Industrie, Handel und besonders in der Landwirtschaft, noch eine große Zahl geeigneter Arbeitsstellen freimachen lassen wird, in denen Kriegsbeschädigte, auch mit schweren Ver-

letzungen und stark geminderter Arbeitskraft, die ihnen gestellten Aufgaben zu erfüllen und den vollen Lohn, auf den sie Anspruch haben, zu verdienen vermögen.

Röselin, den 14. Februar 1920.

Der Regierungspräsident (Demobilisierungskommissar).

Die Herren Ortsvorstände werden ersucht, von den vorstehenden Ausführungen den in Frage kommenden Unternehmern in geeigneter Weise Kenntnis zu geben und sich die Fürsorge für die beschäftigungslosen und arbeitswilligen Kriegsverletzten in ganz besonderer Maße angelegen sein zu lassen.

Belgard, den 27. März 1920.

Der Landrat.

Inserate.

Für die Grenzspende

gingen ferner ein:

Landwirt Mallon—Raffin 5 M., Kaufmann Albert Schumacher—Belgard 10 M., Ungenannt aus Belgard 0,25 M., Kreisviehverkäufer Karl Gabriel—Belgard 3,35 M., Malermeister Julius Tünge—Belgard 5 M., Fleischermeister Hugo Struß—Belgard 5 M., Landwirt Bernh. Manke—Buchhorst 3 M., Landwirt Friedr. Prochnow—Alt Lülitz 2 M., Landwirt Anton Götzke I, Pumlow 5 M., Reinh. Manke—Mikulitz 3 M., Landwirt Herm. Böning—Roggow 1 M., Landwirt Karl Götzke—Darkow 10 M., Landwirt Albert Götzke—Neu-Lülitz 10 M., Landwirt Herm. Priebe—Kostin 10 M., Landwirt Karl Benz—Boßin 5 M., Landwirt Emil Scheunemann—Bulgrin 2 M., Landwirt Karl Manke Silesen 5 M., Landwirt Wilhelm Fischer—Lenzen 5 M., Landwirt Herm. Maack—Denzin 5 M., Landwirt Friedrich Benzke—Neu Lülitz 5 M., Landwirt Ernst Ritte—Belgard 10 M., Landwirt Max Manke—Zarnesanz 5 M., Landw. Luis Baller 10 M., Landw. H. Priebe—Siedlow 10 M., Landwirt Witwe Schmeling—Redlin 5 M., Landwirt Paul Griesbach—Redlin 2 M., Landwirt Albert Griesbach—Redlin 5 M., Landwirt Karl Klann—Darkow 2 M., Landwirt Herm. Riefow—Lenzen 5 M., Landwirt Erich Häger—Pustchow 10 M.

Bisheriger Betrag 1881,80 Mf zusammen 2045,40 Mf

Fell- und Häutehandlung

mit großen Lagerräumen und Wohnhaus in Vor- oder Hinterpommern bei hoher Anzahlung zu kaufen gesucht. Angebote an Emil Kleemann, Berlin-Wilmersdorf, Brandenburgischestr. 8.

Grubenholz,

fertiggestempelt in lang. Stangen

Kiefern-Holzbestände

werden in jeder Größe zu kaufen gesucht. Offerten erbittet

Beruh. Zumegeu,
in Döllig i. Pom.

452

Kräuze

beseitigt in 2 bis 3 Tagen
San.-Rat Dr. Strahls
geruch- u. farblose
Scabin-Kur
Seife, Flüssigkeit u. Salbe
zusamm. Mark 15,50 durch
Elefanten-Apotheke,
Berlin SW. 12,
Leipziger Straße 74.

Erich Pfeil

Forstanstalt

Rathenow.

Beste Bezugsquelle für hochfein-fähigen Kiefern-Samen aus garantiert deutschen Zapfen gewonnen in eigenen Davranstalten und erntelassige Kiefernzapfen aus mährischen Samen gezogen, gesund und Schützelfrei. Kontrollfirma des Deutschen Forstwirtschaftsrates und der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. Dravort: Forstanstalt. Fernsprecher 992.

Rosinen, Sultaninen und Korinthen

empfiehlt Bernh. Maess.

Achtung! Diebe

ste Gewinnchance bietet die
Kriegsgefangenen-
Geldlotterie.

Ziehungen vom 20.—24. April
Gewinnkapital:

1000000

Eine Million

250000

100000

lose zum Preise v. // 5.50
incl. Porto u. Liste vers. auch
gegen Nachnahme

Lottereeinnahme
Friedr. Matthews
Hamburg 23 T. 25.